

# RS OGH 2006/6/13 10Ob34/06g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2006

## Norm

KSchG §25c

ZPO §228 A1

## Rechtssatz

Rechtsfolge der Verletzung der Informationsobliegenheit des § 25c KSchG ist der Entfall der Haftung des Interzedenten; einer Anfechtung und Rechtsgestaltungsentscheidung bedarf es nicht, sodass die Feststellung des Nichtbestehens der Haftung naheliegendes Ziel einer auf die Verletzung der Obliegenheiten nach § 25c KSchG gestützten Klage ist.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 34/06g

Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 34/06g

Beisatz: Das Begehren auf Feststellung der „Unwirksamkeit der Rückzahlungsverpflichtung“ impliziert, dass die von der Kreditnehmerin in der Vergangenheit zurückgezahlten Kreditraten zurückgefordert werden sollen, wofür aber bereits eine Leistungsklage offen steht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121054

## Dokumentnummer

JJR\_20060613\_OGH0002\_0100OB00034\_06G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)